

gegeben haben. Umso mehr halten wir es für unsere Pflicht, dieser früher erschienenen Arbeit zu gedenken.

Im Jahre 1888 erschien bereits ein Werk\*) welches die Urheberrechtsgesetze der europäischen Länder, mit Ausnahme von Griechenland, Luxemburg, Monaco, Rumänien, Finnland, San-Marino, Serbien, Bulgarien und der Türkei brachte. Im Vorworte zu diesem Werke versprach der Verfasser einen zweiten Band, welcher die Gesetze der außereuropäischen Länder enthalten sollte. Dieser versprochene zweite Band dürfte nun durch das Erscheinen des großen zweibändigen, auf Kosten des Cercle de la librairie gedruckten Werkes überflüssig geworden sein.

Welch ein buntes Bild entrollt sich vor unserem geistigen Auge, wenn wir die verschiedenen Formen betrachten, unter welchen dem Urheber ein Recht auf seine geistige Schöpfung anerkannt oder auch bestritten wird. Welch eine Unzahl von Definitionen und Benennungen für dieselbe Sache! Wenn Edmond About im Jahre 1878 in Paris sagte: »ich bin Eigentümer des Buches, das ich gemacht habe, zum mindesten in demselben Maße, als ich Eigentümer eines Hauses sein kann, welches ich nicht gebaut habe\*\*), so ist die Gesetzgebung doch sehr weit davon entfernt, dieser geistvollen Motivierung zu entsprechen. Ist man ja doch nicht einmal über den Namen einig. Die ersten französischen Gesetze bezeichnen das Recht des Autors als ein Eigentum (propriété). Diese Bezeichnung wird im Gesetze vom 14. Juli 1866 verlassen, während man im Gesetze vom 29. Oktober 1887 wieder vom »litterarischen und künstlerischen Eigentum« (propriété littéraire et artistique) spricht. Deutschland schützt das »Urheberrecht«, und die gleiche Benennung finden wir in Ungarn, Belgien, Italien und den Niederlanden, Großbritannien sowie die Vereinigten Staaten von Nordamerika gebrauchen die Bezeichnung »Copyright« — Vervielfältigungsrecht, was auch mit Verlagsrecht zu übersetzen ist. Die norwegische Gesetzgebung spricht von einem »Eigentum«; jedoch das Gesetz vom 8. Juni 1876 scheint gegen diese Bezeichnung zu protestieren; denn der Titel des Gesetzes ist: »Gesetz über den Schutz des sogenannten litterarischen Eigentums«. In Spanien, Portugal, Schweiz, Süd- und Mittel-Amerika gilt die gleiche Bezeichnung wie gegenwärtig in Frankreich.

Welch eine Verschiedenheit der Auffassung bieten wieder die Schutzfristen! Außer Mexiko, Venezuela und Guatemala, wo immerwährender Schutz des Urheberrechtes besteht, gewähren Spanien und Kolumbien die längste Schutzfrist, d. h. 80 Jahre nach dem Tode des Urhebers. Sonderbarer Weise hat der Verleger von der 80-jährigen Schutzfrist in Spanien nicht immer den Nutzen. Ist das Verlagsrecht an einen Verleger überlassen, und sind 25 Jahre nach dem Tode des Autors noch Erben am Leben, so erlischt für die übrigen 55 Jahre der Schutzfrist das Recht des Verlegers zu Gunsten der Erben des Autors. Eine Schutzfrist von fünfzig Jahren nach dem Tode des Autors bestimmen die Gesetze von Frankreich, Belgien, Dänemark, Ungarn, Monaco, Schweden, Norwegen, Portugal, Rußland, Finnland, Tunis und Bolivien. Deutschland, Oesterreich und die Schweiz haben dreißigjährige Schutzfrist, Peru zwanzig Jahre, Brasilien zehn Jahre und Chili fünf Jahre nach dem Tode des Autors.

Die Republik Haiti hat ein besonderes System zur Berechnung der Schutzfrist; diese währt so lange, als der Autor oder dessen Witwe lebt, sowie zwanzig Jahre zu Gunsten der hinterbliebenen Kinder, jedoch nur zehn Jahre zu Gunsten anderer Erben. Griechenland schützt ein Werk fünfzehn Jahre vom ersten Erscheinen an gerechnet. Italien steht gleichfalls einzig da mit seiner Schutzfrist; diese dauert während der Lebenszeit des Autors resp. vierzig Jahre, wenn der Autor vor Ablauf dieses Zeitraumes stirbt. Sodann folgt eine zweite Periode von vierzig Jahren, während welcher der Nachdruck jedem erlaubt ist, wofür jedoch den Erben des Autors eine vom Gesetze festgestellte Entschädigung von jedem Nachdrucker zu zahlen ist. Erst nach Ablauf dieser achtzig Jahre wird das Werk Gemeingut. In Holland dauert die Schutzfrist fünfzig Jahre vom Tage der Eintragung an gerechnet. Lebt der Autor dann noch, so währt die Schutzfrist bis zu dessen Tode. Die südafrikanische Republik hat denselben Modus. Nordamerika hat achtundzwanzigjährige Schutzfrist vom Tage der Eintragung an gerechnet, welche auf weitere vierzehn Jahre verlängert werden kann, wenn der Autor nach Ablauf der achtundzwanzigjährigen Periode noch am Leben ist, oder wenn eine Witwe oder Kinder von ihm da sind. Großbritannien schützt während der Lebenszeit des Autors und noch sieben Jahre nach dessen Tode ein Werk, oder zweiundvierzig Jahre vom ersten Erscheinen an gerechnet. Die nach dem jeweiligen Falle längere aus diesen beiden Berechnungsweisen erzielte Zeit gilt als Schutzfrist. Die Türkei erteilt Privilegien mit vierzigjähriger Schutzfrist, Japan hat Privilegien auf Lebenszeit und fünf Jahre nach dem Tode des Autors, jedenfalls aber währt die Schutzfrist fünfunddreißig Jahre vom ersten Erscheinen an ge-

\*) Constant, Charles, Code général des droits d'auteur sur les oeuvres littéraires et artistiques contenant le texte avec notes et commentaires de la convention internationale du 9 septembre 1886, ainsi que la traduction française des lois internes des divers Etats d'Europe et diverses conventions particulières intervenues entre eux. Par Charles Constant, avocat etc. 80. XI, 389 pages. Paris 1888, G. Pedone-Lauriel, éditeur, 13, rue Soufflet. Prix 5 fr.

\*\*) Siehe Association littéraire et artistique internationale. Son histoire — ses travaux 1878—1889. Paris 1889, Bibliothèque Chacornac.

rechnet, wenn der erste Berechnungsmodus diesen Zeitraum nicht erreichen sollte.

Bei der Aufstellung dieser Schutzfristen hatten wir nur selbständige litterarische Werke im Auge. Das Ausführungsrecht dramatischer Werke, das Uebersetzungsrecht, die Mitarbeiterchaft an Sammelwerken, das Urheberrecht juristischer Personen, das Vervielfältigungsrecht an Werken der Kunst, anonyme, pseudonyme oder posthume Werke, alle diese Unterschiede bedingen in den meisten Ländern eine andere Schutzfrist, besondere Formalitäten, deren Einzelheiten hier auszuführen den Rahmen dieses Aufsatzes weit überschreiten dürfte. Wir müssen es deshalb auch unterlassen, weitere Ariadnefäden durch dieses Labyrinth der internationalen Gesetzgebung zu ziehen.

Indem wir den Inhalt der beiden, siebenzig Bogen in Großoktav umfassenden Bände als eine sehr verdienstvolle und wertvolle Arbeit anerkennen, und auch betreffs der äußeren Ausstattung des Werkes nur Worte des Lobes finden, können wir es doch nicht unterlassen, auf einige Mängel hinzuweisen, die wir bemerkt haben. In einem Werke von solch internationalem Charakter wie das uns vorliegende, wäre es wünschenswert, alle Konventionen zu finden, nicht bloß diejenigen, welche Frankreich abgeschlossen hat. Sehr viele französisch schreibende Autoren lassen ihre Werke in Belgien oder in der Schweiz erscheinen; diese, sowie die Verleger dieser Länder werden den Mangel der Konventionen in dem Werke gewiß empfinden. Ferner fanden wir noch folgende Lücken: Kanada, Aste vom 26. Oktober 1875 über das litterarische Eigentum\*) fehlt; Bulgarien, das 47 Artikel umfassende Pressegesetz vom Jahre 1887\*\*) fehlt; endlich fehlt noch Persien, welches einen besonderen »Minister der Presse« angestellt hat, woraus zu schließen ist, daß auch ein Pressegesetz dort besteht. Sodann bestehen dort »Madresseen« (Lehranstalten) sowie von Rostas benutzte Bibliotheken; es wäre also leicht gewesen über die dortigen Verhältnisse, bezüglich deren uns keine Publikation bekannt ist, Erkundigungen einzuziehen.

Da das Werk auf Kosten des Cercle de la librairie gedruckt ist, so ist anzunehmen, daß es dem praktischen Gebrauche dienen soll. Dieser wird aber dadurch erschwert, daß zu viele Gesetze aufgenommen worden sind, also auch solche, welche ganz oder teilweise durch spätere Gesetze annulliert wurden. Es ist doch z. B. überflüssig einen Paragraphen abzudrucken, welcher eine 10-jährige Schutzfrist festsetzt, wenn die Schutzfrist durch ein späteres Gesetz auf dreißig Jahre erhöht wurde. Wie schwer ist es insolge dieser überflüssig abgedruckten Gesetze sich z. B. in Großbritannien zurecht zu finden. Nicht weniger als 25 Gesetze, deren erstes in das Jahr 1734 fällt, sind hier abgedruckt. Natürlich ist ein großer Teil davon ungültig. Frankreich besitzt 26 Gesetze, wovon mehr als die Hälfte überflüssig geworden ist. Wie wenige sind im Stande, sich in einem solchen Labyrinth zurecht zu finden. Meinten die Herausgeber im Interesse der Rechtsgeschichte alles aufnehmen zu müssen, so hätten die ungültigen Bestimmungen in anderer Schrift, vielleicht in Kursiv, gesetzt werden können. Auf diese Weise wäre allen geholfen gewesen. Wir hoffen, daß die Herausgeber bei einer eventuellen neuen Bearbeitung unsere Bemerkungen berücksichtigen werden. Wir glauben aber auch, daß das Werk in seiner gegenwärtigen Form seinen wohlverdienten Absatz finden wird.

### Wolf's Vademecum No. III. Juristisches Vademecum.

Alphabetische u. systematische Zusammenstellung der litterar. Erscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften. Die Litteratur bis Juli 1889 enthaltend. 4 Bände in einem Alphabete. M. Reg. d. Schlagwörter. Leipzig, Red. u. Verlag v. „Wolfs Vademecum“.

Die bisher erschienenen Bände des juristischen Vademecums nunmehr in einem Alphabete vereinigt zu haben verdient jedenfalls Anerkennung. Ein rascheres Auffinden der Titel wird dadurch wohl in den meisten Fällen erreicht werden, doch ergiebt sich leider bei näherer Durchsicht der unter den Schlagwörtern angebotener Titel, daß das Buch bezüglich genauerer Orientierung häufig im Stich läßt. Hieran dürfte weniger die Auslassung bisher verzeichneter Titel im Generalalphabet, als die Aufnahme von Hinweisen unter den Schlagwörtern nach anderen Bibliographien ohne die nötige Aufnahme der Titel selbst die Schuld tragen. Nichtsdestoweniger bieten die Schlagwörter ein interessantes Bild der bibliographischen Statistik hinsichtlich der einzelnen juristischen Fächer. Zu den summarisch hervorragenden Fächern gehören die Rechte einzelner Staaten. So sind namentlich nachfolgende Länder mit Hinweisen, resp. Schriften in ungefährer Höhe der neben bemerkten Zahlen vertreten: Baden 35, Bayern 130, Elsaß-Lothringen 36, England 74, Frankreich 80, Hannover 30, Hessen 28, Italien 18, Mecklenburg 21, Oesterreich 277, Preußen 550, Königreich Sachsen 77, Schweiz 64, Württemberg 58. Das deutsche Reichsrecht und die Reichsgesetzgebung

\*) Siehe Annuaire de législation étrangère. VI. 1876. Seite 753.

\*\*) Französische Uebersetzung davon siehe die in Sofia erscheinende Zeitung La Bulgarie, Jahrg. 1889, Nr. 2 vom 5. Januar.